

Landesgesetz über gefährliche Hunde (LHundG)

Am 01. Januar 2005 trat das **Landesgesetz über gefährliche Hunde (LHundG)** in Kraft. Das Landeshundesgesetz löst die bisher gültige Gefahren-abwehrverordnung - Gefährliche Hunde - ab. Nachdem durch eine Entscheidung des Bundesverwaltungs-gerichts die bisherige Rasseliste in der Verordnung aufgehoben wurde, ist diese jetzt wieder auf gesetzlicher Grundlage eingeführt worden.

Als gefährlich gelten - wie bisher - Hunde

- die sich als bissig erwiesen haben
- die Wild oder Vieh hetzen oder reißen
- die Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen oder eine besondere Kampfbereitschaft, Schärfe oder vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben

Weiterhin gelten alle Hunde der Rassen

- American Staffordshire Terrier
- American Bullterier sowie des Typs
- Pit Bull Terrier
- und Hunde, die von diesen abstammen

unabhängig von ihren persönlichen Eigenschaften als gefährlich.

Die Haltung gefährlicher Hunde bedarf der **Erlaubnis** der örtlichen Ordnungsbehörde.

Voraussetzungen für die Haltung sind wie bisher

- das berechtigte Interesse an der Haltung
- Ablegung einer Sachkundeprüfung (theoretisch und praktisch)
- Nachweis der Zuverlässigkeit des Halters
- · Kennzeichnung des Hundes mittels Chip
- sicherer Gewahrsam des Hundes

Durch das Landeshundegesetz neu geregelt wurde die **Versicherungspflicht.** Für die Haltung eines ge-fährlichen Hundes ist eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500 000 € für Personenschäden und in Höhe von 250 000 € für sonstige Schäden nach-zuweisen. Hierzu muss der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde ein Nachweis der Versicherung gemäß § 158 Versicherungsvertragsgesetz vorgelegt werden. Hierbei verpflichtet sich die Versicherung der zuständigen Ordnungsbehörde mitzuteilen, falls kein Versicherungsschutz mehr besteht.

Die **Mitteilungspflichten** für Hundehalterinnen und -halter wurden erweitert. Nunmehr sind der Ordnungsbehörde folgende Sachverhalte anzuzeigen:

- die Überlassung eines gefährlichen Hundes zur Obhut an eine andere Person von einer längeren Dauer als vier Wochen
- das Abhandenkommen des gefährlichen Hundes
- Wohnungswechsel
- Halterwechsel



Auch für Personen, welche einen **gefährlichen Hund führen**, gibt es Pflichten. Im Einzelnen:

- zuverlässig sein
- volljährig sein
- · körperlich geeignet sein
- sicheres Führen
- nicht mehrere gefährliche Hunde gleichzeitig führen
- Anleinpflicht
- Maulkorbpflicht
- Führer eines gefährlichen Hundes muss

Bei Verstoß gegen die Verpflichtungen aus dem Landeshundegesetz sind **Bußgelder** vorgesehen, der Bußgeldrahmen wurde mit dem neuen Landeshundegesetz deutlich erhöht, es sind Geldbußen bis zu 10 000 € möglich.